



Hinweisgeberschutz/ Whistleblowing

BIEG unterstützt aktiv Hinweisgeber und bietet daher die Möglichkeit an, Ordnungswidrigkeiten zu melden. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Hinweisgeberschutzgesetz bzw. Whistleblowergesetz.

Was ist ein Hinweisgeber?

- Ein Hinweisgeber ist eine Person, die auf Verstöße in einem Unternehmen oder einer Organisation aufmerksam macht.
- Hinweisgeber sollen keine Benachteiligungen erfahren, weil sie eine Meldung gemacht haben.
- Hinweisgeber sind daher gesetzlich besonders geschützt.

Was ist eine Ordnungswidrigkeit?

Ordnungswidrigkeiten betreffen den Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder den Schutz der Rechte von Beschäftigten oder deren Vertretungen.

Typische Auslöser für Meldungen oder Whistleblowing sind Korruption, Straftaten, Insiderhandel, Datenmissbrauch, Verstöße gegen Produktsicherheit oder Lebensmittelsicherheit, Menschenrechtsverletzungen oder Verletzung von Verbraucherrechten sowie Umweltschutz.

Was heisst das für Unternehmen?

Unternehmen sind dazu verpflichtet, Hinweisgebersysteme einzuführen, verschiedene Meldeverfahren zu ermöglichen, die Identität des Whistleblowers zu schützen und die Meldung in vorgegebenen Fristen zu bestätigen und zu bearbeiten.

Unternehmen, die Whistleblower aufgrund ihrer Meldungen rechtswidrig benachteiligen, begehen eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeldern geahndet wird.

wvib Hinweisgeber-Service

BIEG nimmt am Hinweisgeber-Service des Wirtschaftsverbands Industrieller Unternehmen Baden (wvib) teil.

Ansprechpartner

Bei BIEG gibt es Ansprechpartner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Hinweise aufnehmen und diese ungefiltert an das wvib Portal weitergeben. Dabei führen sie keinerlei Bewertung durch.

Direkte Hinweise

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie externe Personen können sich auch per E-Mail, Telefon oder Brief direkt an den wvib Hinweisgeber-Service wenden, weitere Informationen finden Sie über

<https://www.wvib.de/Pages/Hinweisgeberschutz.aspx>



und

https://www.wvib.de/LEGAL/HinSchG/2023-09-01_FAQs_Hinweisgeber.pdf